

Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2018
der
Gemeinde Ohorn

Anschrift:
Räcknitzhöhe 35, 01217 Dresden
Telefon: (0351) 473770

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung	4
2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung	5
2.1 Prüfvermerk	5
2.2 Haushaltssatzung 2018	5
2.3 Jahresabschluss	7
2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses	7
2.3.2 Anhang	7
2.3.2.1 Anlagenübersicht	7
2.3.2.2 Verbindlichkeitenübersicht	8
2.3.2.3 Forderungsübersicht	8
2.3.2.4 Übertragende Haushaltsermächtigungen	8
2.3.3 Rechenschaftsbericht	9
2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss	9
2.3.5 Haushaltsausgleich	11
2.3.6 Verschuldung der Gemeinde	11
2.4 Vermögensrechnung	12
2.4.1 Anlagevermögen	12
2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	13
2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15
2.4.1.3 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	15
2.4.2 Umlaufvermögen	16
2.4.2.1 Vorräte	16
2.4.2.2 Forderungen	17
2.4.2.2.1 Einzelwertberichtigungen	18
2.4.2.2.2 Pauschalwertberichtigungen	18
2.4.2.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse	19
2.4.2.3 Liquide Mittel	19
2.4.3 Kapitalposition	20
2.4.3.1 Basiskapital	20
2.4.3.2 Rücklagen	21
2.4.4 Sonderposten	22
2.4.4.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	22
2.4.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	23
2.4.4.3 Sonstige Sonderposten	23
2.4.5 Rückstellungen	24
2.4.6 Verbindlichkeiten	24

2.4.6.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	24
2.4.6.2	Öffentlich-rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten	26
2.4.7	Rechnungsabgrenzungsposten	26
2.5	Ergebnisrechnung	27
2.6	Finanzrechnung	28
2.7	Haushaltsdurchführung	28
2.7.1	Satzungen und Dienstanweisungen	28
2.7.1.1	Hauptsatzung	28
2.7.1.2	Dienstanweisungen	29
2.7.2	Organe der Gemeinde	29
2.7.2.1	Verfügungsmittel des Bürgermeisters	29
2.7.2.2	Eilentscheidung des Bürgermeisters	29
2.7.3	Deckungsgrundsätze	29
2.7.3.1	Deckungsfähigkeit	29
2.7.3.2	Mittelübertragungen	30
2.7.4	Grundsätze der Einnahmenbeschaffung	31
2.7.4.1	Gebührensatzungen und Entgeltordnungen	31
2.7.4.2	Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen	31
2.7.4.3	Annahme von Spenden	32
2.7.5	Einzelfeststellungen	33
2.7.5.1	Verpflichtungsermächtigungen	33
2.7.5.2	Anordnungsbefugnis	33
2.7.5.3	Kassenkredit	33
2.7.5.4	Einzelbelegprüfung	34
2.7.5.5	Inventur	34
2.7.6	Nachweisführungen	35
2.7.6.1	Feststellung der Eröffnungsbilanz	35
2.7.6.2	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	35
2.7.6.3	Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres	36
2.7.6.4	Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern	36
2.7.6.5	Beteiligungsbericht	37
2.7.7	Kassenmäßiger Abschluss	37
2.8	Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre	38
2.9	Erledigung früherer Feststellungen	38
3.	Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung	40
	Abkürzungsverzeichnis	41

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat ist gem. § 104 SächsGemO i. V. m. den §§ 10 bis 13 der SächsKomPrüfVO der Jahresabschluss der Gemeinde Ohorn zu prüfen.

Dazu kann sich die Gemeinde nach § 103 SächsGemO u. a. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Durch den Beschluss 42-08/2018 vom 14.03.2018 und den Vertrag vom 30.05.2018 / 05.06.2018 wurden wir mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Ohorn beauftragt.

Der über einzelne Bereiche bzw. Einzelfälle gefertigte Prüfbericht wurde gem. § 104 Abs. 2 SächsGemO der Bürgermeisterin am 23.10.2019 zur Kenntnis und Stellungnahme. Am 24.10.2019 wurde der Prüfbericht von der Bürgermeisterin bestätigt.

Die wesentlichsten Punkte aus dem Prüfbericht und der Stellungnahme werden in diesem Schlussbericht zusammengefasst und sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Sofern der Gemeinderat dies verlangt, ist der Bericht durch den Leiter der Prüfung zu erläutern.

1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2018 wurde gem. § 104 Abs. 1 SächsGemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weiterhin erfolgte gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen,
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen.

Darüber hinaus kann nach § 106 Abs. 2 SächsGemO im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen,
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und
- die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 95 a Abs. 1 Nr. 11 ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben, erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden die Rechtsnormen, die ab dem 01.01.2018 kraft Gesetzes gelten, in diesem Bericht verwendet werden. Da sich dieser Bericht auf die Prüfungsergebnisse des Jahresabschlusses 2018 bezieht, gelten zum Teil alte Fassungen von Gesetzen bzw. Verordnungen. In diesen Fällen wird die gesetzliche Norm ergänzt durch den Zusatz „a.F.“ (alte Fassung).

Alle Prüfungen erfolgten stichprobenweise mit unterschiedlicher Tiefe. Eine vertiefte Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn eine hohe Fehlerquote oder grundsätzliche Fehler festgestellt werden bzw. durch den Bürgermeister dazu ein ausdrückliches Verlangen geäußert wurde.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der Vollständigkeitserklärung vom 15.08.2019 schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2. Ergebnisse der örtlichen Prüfung

2.1 Prüfvermerk

Der Prüfer hat gem. § 7 Abs. 1 SächsKomPrüfVO den Tag und die Art der Prüfung auf dem ersten Blatt des Hauptbuches zu vermerken. Bei der Führung der Bücher im automatisierten Verfahren sind die Vermerke auf den entsprechenden Ausdrucken anzubringen.

Um dieser Regelung nachzukommen, haben wir einen Abgleich des Datums der Ausdrücke der Bücher des Jahresabschlusses 2018 mit dem Datum der letzten Verbuchung im Zeitbuch vorzunehmen.

Die Ausdrücke der Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2018, die uns zur örtlichen Prüfung übergeben wurden, tragen das Datum vom 22.05.2019. Die Vermögensrechnung weist das Druckdatum 29.05.2019 aus.

Bei Aufnahme unserer Prüfung vor Ort wurde uns das Zeitbuch 2018 vorgelegt und wir prüften, ob noch Buchungen nach den Ausdrucken des Jahresabschlusses erfolgten.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass keine Buchungen nach der Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen wurden. Auf dem Ausdruck der letzten Seite des Zeitbuchs 2018 wurde durch uns am 10.09.2019 ein entsprechender Prüfvermerk vorgenommen.

2.2 Haushaltssatzung 2018

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat gem. § 76 SächsGemO zuzuleiten. Dieser ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Ab dem Tag der Auslegung, bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung können Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Haushaltssatzung ist hiernach vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Haushaltssatzung soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Der Haushaltsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche zur Einsicht niederzulegen. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde gem. § 76 SächsGemO mit Beschluss 39-57/2017 am 08.11.2017 durch den Gemeinderat Ohorn beschlossen.

Weder in diesem Haushaltsplan noch in dem Haushaltsplan 2017 wurden Kreditaufnahmen festgesetzt.

Der festgesetzte Kassenkredit i. H. v. 500.000,00 € bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von einem Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Aus dem Vorjahr bestand eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 165.000,00.

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Am 09.11.2017 wurde gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO die Haushaltssatzung 2018 beim Landratsamt Bautzen als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht.

Somit lag die Satzung gem. § 76 Abs. 2 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde fristgerecht und vollständig einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vor.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Bescheid vom 15.11.2017 (Az.: 15.3-092.12:18-Ohn) bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile gab es nicht.

Im Bescheid vom 15.11.2017 wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Hinweis, dass der voraussichtliche Stand der Rücklage im Ergebnishaushalt in der Zeile 28 ff auszuweisen ist, gegeben. Um zukünftige Beachtung wurde gebeten.

Mit Beendigung des öffentlichen Bekanntmachungsverfahrens am 22.12.2017 trat die Haushaltssatzung zum 01.01.2018 in Kraft.

2.3 Jahresabschluss

2.3.1 Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht wurden mit Datum 20.06.2019 unterschrieben.

Die Ausdrucke der Bücher des Jahresabschlusses 2018, die uns zur örtlichen Prüfung übergeben wurden, wiesen das Druckdatum 22.05. bzw. 29.05.2019 aus.

Es wird darauf abgestellt, dass damit der Jahresabschluss 2018 am 20.06.2019 aufgestellt war. Somit ist gem. § 88 c Abs. 1 SächsGemO der vollständige Jahresabschluss nach § 47 ff SächsKomHVO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, d. h. bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufgestellt worden.

2.3.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bildet. In dem Anhang sind gem. § 52 SächsKomHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Ferner sind u. a. anzugeben: die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen; sowie Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen; sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Der Anhang war dem uns überreichten Jahresabschluss 2018 beigefügt und entspricht weitestgehend den Regelungen des § 52 SächsKomHVO.

Dem Anhang sind gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO als Anlagen die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht, über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, beizufügen.

2.3.2.1 Anlagenübersicht

Nach § 54 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Anlagenübersicht, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die gesamten Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Übersicht richtet sich nach dem vorgegebenen Muster gemäß § 128 SächsGemO.

Die uns vorliegende Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2018 gem. § 54 Abs. 1 SächsKomHVO ist entsprechend gegliedert. Diese weist zum 31.12.2018 einen Buchwert i. H. v. 18.962.894,07 € aus und entspricht dem ausgewiesenen Anlagevermögen in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2018.

Die im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 erfolgten Abschreibungen auf Sachanlagen, auf immaterielle Vermögensgegenstände, auf Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen und Sachanlagen werden in der Anlagenübersicht mit 477.582,01 € ausgewiesen.

Die verbuchten Abschreibungen in der Ergebnisrechnung stimmten mit den Angaben in der Anlagenübersicht ebenfalls überein.

2.3.2.2 Verbindlichkeitenübersicht

Im Formular nach Muster 16 „Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO“ sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme sowie die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und die „sonstigen Verbindlichkeiten“ in der Verbindlichkeitenübersicht auszuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres und die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis fünf Jahre und von mehr als fünf Jahren.¹ „Als Restlaufzeit gilt die Zeit zwischen dem jeweiligen Bilanzstichtag und dem vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen Zeitpunkt der Begleichung der Verbindlichkeit.“²

In der Spalte 5 der Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Ohorn werden Verbindlichkeiten i. H. v. 3.887.561,23 € ausgewiesen, die mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten übereinstimmen.

In der Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Ohorn sind in den Spalten 2, 3 und 4 die Verbindlichkeiten, ins besondere die Restlaufzeiten der Kredite nachvollziehbar dargestellt.

2.3.2.3 Forderungsübersicht

Gem. § 88 Abs. 4 Ziffer 3 SächsGemO ist dem Anhang eine Forderungsübersicht beizufügen. In einer Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde aufzulisten. Anzugeben ist dabei der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, unterteilt nach der Restlaufzeit der Forderungen bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.³

Uns lag die Forderungsübersicht⁴ vor, die wir prüften.

In der Spalte 5 der Forderungsübersicht der Gemeinde Ohorn werden Forderungen i. H. v. 256.757,22 € ausgewiesen, die mit den Werten in der Vermögensrechnung übereinstimmen.

In den Spalten 2, 3 und 4 werden die Restlaufzeiten der Forderungen nachvollziehbar ausgewiesen.

2.3.2.4 Übertragende Haushaltsermächtigungen

Gem. § 88 Abs. 4 SächsGemO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Dem Jahresabschluss lag als Anlage dem Anhang eine Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen bei.

Es wurden Mittel für Aufwendungen / Auszahlungen in Höhe von 60.147,23 € übertragen, zweckgebunden dazu werden Übertragungen für Erträge / Einwendungen in Höhe von 12.448,94 € ausgewiesen.

Im Abschnitt 2.7.2.2 „Mittelübertragungen“ dieses Berichts wird auf die Mittelverwendung der übertragenen Mittel näher eingegangen.

¹ vgl. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO

² Quecke / Schmid / ...: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen G § 88 Doppik 56 Satz 2

³ Vgl. § 54 Abs. 2 SächsKomHVO

⁴ Zu 54 Abs.2 SächsKomHVO

2.3.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 53 SächsKomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Mit dem Jahresabschluss 2018 lag uns der Rechenschaftsbericht 2018 vor Prüfungsbeginn vor. Dieser weist das Erstellungsdatum 20.06.2019 aus.

Der Rechenschaftsbericht 2018 folgt den Regelungen des § 53 SächsKomHVO weitestgehend.

2.3.4 Haushaltsplan versus Jahresabschluss

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.387.800,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.433.900,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-46.100,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-46.100,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	0,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses	-46.100,00 €
Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses	0,00 €
Gesamtergebnis	-46.100,00 €

Der Jahresabschluss gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.730.044,40 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.385.796,49 €
Saldo aus ordentlichen Erträge und Aufwendungen	344.247,91 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	46.979,51 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	41.018,94 €
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	5.960,57 €
Gesamtergebnis	350.208,48 €

Damit weist der Jahresabschluss ein Gesamtergebnis aus, welches um 396.308,48 € über dem Planansatz liegt.

Der Haushaltsplan gem. § 75 SächsGemO sah im Finanzhaushalt Einzahlungen und Auszahlungen in folgender Höhe vor:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.162.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.966.800,00 €
Zahlungsmittelbedarf / -überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	195.800,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	165.200,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	237.800,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-72.600,00 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	123.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	102.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-102.000,00 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	21.200,00 €

Der Jahresabschluss der Finanzrechnung gem. § 88 SächsGemO schließt wie folgt ab:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.293.958,10 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.051.140,01 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	242.818,09 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	187.271,46 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	286.763,75 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	-99.492,29 €
Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungs- u. Investitionstätigkeit	143.325,80 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	965.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.068.289,91 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-103.289,91 €
Saldo Finanzmittelüberschuss zzgl. Saldo Finanzierungstätigkeit	40.035,89 €

Damit weist der Jahresabschluss einen Finanzmittelüberschuss aus, welcher um 18.835,89 € über dem Planansatz liegt.

Auf einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sind in Einzelfällen z. T. erhebliche Planabweichungen zu verzeichnen. Diese werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

2.3.5 Haushaltsausgleich

Analog zu § 72 Abs. 3 Sätze 1 - 3 SächsGemO muss die Ergebnisrechnung in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung des Satzes 1 ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden.

§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO ist erfüllt, da die Ergebnisrechnung ein positives Gesamtergebnis ausweist. Der Gesamtbetrag der Erträge übersteigt den Gesamtbetrag der Aufwendungen um 350.208,48 €.

Ferner ist es gem. § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass in der Finanzrechnung ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit⁵ ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Der ermittelte Wert entspricht den Nettoinvestitionsmitteln gem. A. I.5. d) VwV KomHWi.

Zudem können folgende, verfügbare Mittel zur Deckung mit verwendet werden:

1. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit⁶,
2. Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen,
3. Bestand an liquiden Mitteln.

Es ergeben sich absolute Nettoinvestitionsmittel in Höhe von⁷:

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ⁸	242.818,09 €
abzgl. ordentliche Tilgungen ⁹	97.727,96 €
Nettoinvestitionsmittel	145.090,13 €

Die Nettoinvestitionsmittel betragen damit 145.090,13 €. Es konnten somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Überschüsse zur Eigenfinanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden.

Damit ist im Zusammenhang mit der Finanzrechnung die Bedingung des § 72 Abs. 4 Sätze 1 - 2 SächsGemO für eine Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses 2018 gegeben, da der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentlichen Tilgungen deckt.

2.3.6 Verschuldung der Gemeinde

Bei der Ermittlung der Verschuldung der Gemeinde sind gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi die Kassenkredite, die Wertpapiersschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (dabei aber nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Gemeinde zu berücksichtigen.

⁵ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

⁶ gem. § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

⁷ Die Nettoinvestitionsrate definiert sich gem. A. I.5. d) VwV KomHWi

⁸ § 3 Abs. 1 Nr. 17 SächsKomHVO

⁹ § 3 Abs. 1 Nr. 38 SächsKomHVO

Diese berechnet sich folgt:

Kassenkredite	- €
Wertpapiere	- €
Schulden aus Krediten	3.741.216,73 €
Verbindlichkeiten aus L & L	15.045,40 €
gesamt	3.756.262,13 €
Verschuldung je Einwohner	1.545,79 €¹⁰.

Feststellung 1

Diese Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Ohorn liegt über der in A) Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi-Doppik genannten entsprechenden kritischen Marke von 850 € / EW. Damit liegt nach A) Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi eine hohe Verschuldung vor, die dringend reduziert werden muss.

2.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 3. SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie stellt zusammen mit der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung die wirtschaftliche Lage der Gemeinde in einer Vergangenheitsbetrachtung dar. Eine Vermögensrechnung wird auf einen Stichtag (Bilanzstichtag) erstellt, während die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung für einen Zeitraum erstellt werden. Rechentechnisch stellt die Vermögensrechnung die aus der Buchführung ermittelte, zusammengefasste und systematisch gegliederte Vermögensübersicht dar.

Die Gliederung der vorliegenden Vermögensrechnung entspricht den Anforderungen der vorgenannten Rechtsvorschrift.

Es wurden Sachkonten, die der Vermögensrechnung zugeordnet sind, geprüft. Diese waren dem Grunde und der Höhe nach korrekt der Vermögensrechnung zugeordnet.

Nachfolgend wird auf einzelne Positionen der Vermögensrechnung eingegangen:

2.4.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 1. a) – d) SächsKomHVO ausgewiesen. Die Gemeindeordnung regelt in § 89 SächsGemO, dass Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind. Abweichend dürfen Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbänden sowie Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt werden. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

Unter dem Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen sowie das Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

¹⁰ basierend auf dem Schuldenstand zum 31.12.2018 im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 2.430 zum 30.06.2018

2.4.1.1 Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2 1. SächsKomHVO unter a) immaterielle Vermögensgegenstände und unter c) Sachanlagevermögen ausgewiesen.

Betrachtet wurden die Zu- und Abgänge unter den immateriellen Vermögensgegenständen und unter dem Sachanlagevermögen. Diese Veränderungen konnten von uns im Wert und Sachverhalt nachvollzogen werden.

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände betragen in Summe 16.060.700,96 € (Vj. 16.894.200,11 €). Dies entspricht einer Verringerung i. H. v. 833.499,15 € zwischen den Stichtagen.

Die planmäßigen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2018 betragen 477.582,01 € (Vj. 451.713,71 €).

In diesem Bericht gehen wir jedoch nur auf Sachverhalte ein, die aufgrund von Beanstandungen in diesem Bericht angesprochen werden müssen.

Wir betrachteten eine größere Stichprobe an Veränderungen im Sachanlagevermögen und im immateriellen Vermögen, konnten jedoch nur wenige erwähnungswürdige Sachverhalte vorfinden, die Hinweise von unserer Seite erforderten.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich gem. § 72 Absatz 3 SächsGemO ab den 01.01.2018 haben direkte Auswirkungen auch auf das Sachanlagevermögen und auf die Anlagenbuchhaltung in der die Vermögensgegenstand verbucht und nachgewiesen werden. Unter anderem wird aufgrund diese Regelungen künftig zwischen („Alt-Investition“ und „Neu-Investition“ unterschieden. Dabei wird unter A I 4 d) S. 4 der VwV KomHWi geregelt:

Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.¹¹ Die Vermögensgegenstände werden sozusagen zwischen „Altvermögen“ und „Neuvermögen“ „umgewitscht“.

Wir prüften u. a. beim Anlagegut 2018-001527 – Flurstück 955/134, Gemarkung Ohorn, welches aus der Zerlegung des ursprünglichen Flurstücks 99/130, Gemarkung Ohorn entstand. Die Zerlegung und deren Verbuchung konnten wir anhand der Anlagenkarte nachvollziehen. Anzumerken ist jedoch:

Hinweis I

Bei dem Anlagegut 2018-001527 – Flurstück 955/134, Gemarkung Ohorn handelt es sich um eine Grünfläche, die üblicherweise nicht abgeschrieben wird. Auf der Anlagenkarte wird jedoch eine Abschreibung i. H. v. 0,36 € ausgewiesen. Auch die Mitarbeiterin der erfüllenden Stadtverwaltung konnte diesen Ausweis nicht nachvollziehen.

Es wurde vereinbart, dass mit dem Systemhaus die Ursache für den fehlerhaften Ausweis der Abschreibung geprüft wird.

Des Weiteren prüften wir die Zerlegung des Flurstückes 180/1, Gemarkung Ohorn (INV-1990-000143 und INV-1990-000059). Es entstanden die Flurstücke 180/2, Gemarkung Ohorn (INV-2018-001560), 180/3, Gemarkung Ohorn (INV-2018-001561), 180/4, Gemarkung Ohorn (INV-2018-001562, INV-2018-001563 und INV-2018-001564).

¹¹ A I 4 d) S. 4 VwV KomHWi

Bei dem Anlagegut INV-1990-000143 handelt es um einer Fläche funktionaler Prägung von 90 m² und beim Anlagegut INV-1990-000059 um 1.064 m² Grünanlagen. 284 m² der neuen Anlagegüter INV-2018-001560, INV-2018-001561 und INV-2018-001563 stellen nun Verkehrsflächen dar. 779 m² des Anlagegutes INV-2018-001562 werden als Grünanlagen ausgewiesen und 91 m² des Anlagegutes INV-2018-001564 als Fläche funktionaler Prägung.

Hinweis II

Die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen sowohl bei dem alten Flurstück wie auch bei den drei neuen Flurstücken 8.675,92 €, obwohl die Nutzungsarten sich grundlegend geändert haben. Es erfolgte keine Bewertung der einzelnen Anlagegüter nach Nutzungsarten, da die Anlagenbuchhaltung nicht in der Lage war entsprechende Bewertungen vorzunehmen und erhielt auch keine entsprechende Zuarbeit von anderen Fachbereichen. Aus diesen Gründen wurde somit das strenge Niederstwertprinzip in diesen betrachteten Fällen nicht angesetzt. Künftig ist dies Prinzip zu beachten.

Des Weiteren wurden die Veräußerungen und der Abgang von Anlagevermögen der Gemeinde Ohorn geprüft.

Die Veräußerung von Vermögen einer Gemeinde darf entsprechend § 90 SächsGemO nur erfolgen, wenn diese es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr braucht und Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Uns lagen die Beschlüsse 46-52/2018 und 46-53/2018, beide vom 08.08.2018, vor. Aus diesen Beschlüssen geht hervor, dass jeweils Teilflächen des Flurstückes 955/134 der Gemarkung Ohorn veräußert werden sollten. Der jeweilige Besitzübergang erfolgte erst im September 2019. Das gesamte Flurstück wurde im Anlagevermögen ausgewiesen.

Hinweis III

Da diese Flurstücke zum Verkauf bestimmt sind, sind diese als „sonstige Vermögensgegenstände“ in der Vermögensrechnung unter den Vorräten gem. § 51 Abs. 2, 2. a SächsKomHVO auszuweisen.¹²

Dem Beschluss 46-53/2018 war zu entnehmen, im welchen Bereich des Flurstückes 955/134 die zu verkaufende Teilfläche liegt und dass der Preis pro m² 2,50 €/m² beträgt. Aus der Beschlussvorlage geht jedoch nicht hervor, dass 20 m² veräußert werden sollen. Künftig sind alle wesentlichen Details in der Beschlussvorlage auszuweisen. Es wird auf den Abschnitt Vorräte dieses Berichts verwiesen.

Des Weiteren wurde von uns der Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde Ohorn überprüft.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gemeinde soll entsprechend § 89 Abs. 2 SächsGemO nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Es wurde von uns die Anlagenkarte des Anlagegutes INV-2018-001508 - Multicar M31 C, BZ-GO 2018 und damit die Verbuchung der Anschaffung des Fahrzeuges geprüft. Die Verbuchung der Anschaffung konnte von uns weitestgehend nachvollzogen werden.

¹² Vgl. Binus / Armonies / ...: Gemeindehaushaltsrecht Sachsen Kommentar, § 51 Rdn 57

Hinweis IV

Wir prüften u.a. dass das Anlagegut vollständig aktiviert wurde. Wir mussten jedoch feststellen, dass Kosten für die Kennzeichen des Multicars entstanden sind. Diese wurden jedoch nicht mit aktiviert.

Es wird empfohlen, dass künftig bei Zugängen von Anlagegütern Abnahmeprotokoll auszufüllen sind, damit u. a. alle anfallenden Kosten aktiviert werden können.

Es wurde zudem die Veräußerung eines Daimler Benz LAF 311 aus dem Jahre 1956 geprüft. Das Fahrzeug wurde über das Portal des Zolls versteigert. Somit war aus unserer Sicht die Veräußerung nicht zu beanstanden.

Von uns wurde zudem der Abgang des veräußerten Daimler Benz aus der Anlagenbuchhaltung betrachtet.

Hinweis V

Es ist festzustellen, dass eine Verbuchung des Abgangs des Daimlers nicht erfolgte. Die Ursache ist, dass das Fahrzeug bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erfasst wurde.

Abschließend kann festgestellt werden, dass alle weiteren von uns betrachteten Verbuchungen von Erwerbungen, Veräußerungen und alle sonstigen Verbuchungen von Anlagegütern nachvollziehbar und nicht zu beanstanden sind.

2.4.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 2. c), hh) SächsKomHVO geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

Gem. § 37 SächsKomHVO sind zum Abschlussstichtag geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zum Nennwert anzusetzen.

Im Jahresabschluss 2018 werden in der Vermögensrechnung geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau i. H. v. 4.968,69 € ausgewiesen. Im Vorjahr wurden keine geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen.

Es wurden zwei Maßnahmen im Verlauf des Haushaltsjahrs 2018 begonnen und noch nicht vollendet.

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und waren nicht zu beanstanden.

2.4.1.3 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In der Vermögensrechnung werden gem. § 51 Abs. 2, 1. d) aa) SächsKomHVO Anteile an verbundenen Unternehmen und gem. § 51 Abs. 2, 1. d) bb) SächsKomHVO Beteiligungen ausgewiesen.

Nach §§ 94a ff. SächsGemO dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

Ein kommunales Unternehmen lässt sich als eine aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgegliederte und verselbstständigte Verwaltungseinheit von gewisser organisatorischer Festigkeit und Dauer zur Erfüllung einzelner öffentlicher Aufgaben und Zwecke definieren.

Kennzeichnend ist darüber hinaus auch, dass diese Einrichtung in der Regel auch wie von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden kann.¹³

Die Gemeinde Ohorn weist in der Vermögensrechnung nachfolgende Beteiligungen aus:

Beteiligungen	2018	2017
KBO mbH	177.783,10 €	177.757,68 €
AZV Obere Schwarze Elster	2.482.250,87 €	2.401.080,21 €
TZV Bischofswerda / Röderaue	242.159,14 €	242.083,15 €
	2.902.193,11 €	2.820.921,04 €

Der Wert der Beteiligungen erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 81.272,07 €.

Die Buchwerte der Beteiligungen zum 31.12.2018 ergeben sich nach der Spiegelwertmethode aus dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital der Beteiligung, welches die Gemeinde Ohorn zum 31.12.2018 hält.

Dabei bezieht sich der Buchwert der KBO auf den Jahresabschluss dieser zum 31.12.2018. Der Buchwert des AZV Obere Schwarze Elster und TZV Bischofswerda/Röderaue basieren auf die jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2017.

Auf Seite 18 des Anhangs werden die einzelnen Beteiligungen korrekt aufgeführt. Deren Entwicklungen werden im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Von der Richtigkeit der ermittelten Buchwerte konnten wir uns überzeugen.

2.4.2 Umlaufvermögen

2.4.2.1 Vorräte

Die Vorräte sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2, 2. a) SächsKomHVO auszuweisen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 waren in der Vermögensrechnung unter dieser Position 2.563,07 € ausgewiesen. Am Ende des Haushaltsjahres beträgt der Bestand an Vorräten 507.437,82 €. Die Bestände erhöhten sich zwischen den Stichtagen um 504.874,75 €.

Wir prüften, die Wertansätze der Positionen, die unter den Betriebsstoffen ausgewiesen wurden. Diese waren nicht zu beanstanden.

Der hohe Wertzuwachs resultiert aus den Buchwerten von zum Verkauf vorgesehenen Grundstücken i. H. v. 505.499,90 € (Vj. 1.244,76 €). Dieser Wertzuwachs erfolgte gemäß FAQ 2.71 aus Umbuchungen aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen.

Es erfolgte der Ausweis von zwei verkaufsfähigen Teilflächen des ursprünglichen Flurstücks 955/134 Gemarkung Ohorn. Die Umbuchung unter den Vorräten konnte nachvollzogen werden.

Feststellung 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufspreise lt. den vorliegenden Beschlüsse um 323.199,76 € unter den Buchwerten der Teilflächen liegen. Es ist davon auszugehen, dass die

¹³ vgl. Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich; Dresden, November 2014

vorliegenden Verkaufspreise dem Marktwert entsprechen. In der Bilanz sind damit die Vermögenswerte zu hoch ausgewiesen. Das gilt für das Anlagevermögen im Sinne einer dauerhaften Wertminderung, als auch für Vorräte mit dem strengen Niederstwertprinzip. Mit dem Gedanken der Verlustantizipation sind daher die Wertansätze der betroffenen Wirtschaftsgüter realitätsnah zu bewerten.

Zu unserer Prüfung lagen zudem die Gemeinderatsbeschlüsse 43-15/2018 vom 11.04.2018 und 46-53/2018 vom 08.08.2018 vor. Aus diesen Beschlüssen geht hervor, dass weitere Teilflächen des ursprünglichen Flurstücks 955/134, Gemarkung Ohorn verkauft werden.

Hinweis VI

Eine Umbuchung dieser Teilflächen des Flurstückes in das Umlaufvermögen erfolgt bisher nicht. Gemäß FAQ 2.71 „Umbuchung von Grundstücken ins Umlaufvermögen“ sind zum Verkauf vorgesehener Grundstücke grundsätzlich aus dem Anlagevermögen in das Umlaufvermögen um zu buchen.

Uns wurde mitgeteilt, dass der Mitarbeiterin der erfüllenden Stadtverwaltung, die mit der Anlagenbuchhaltung betraut ist, die Umbuchungen nicht möglich waren. Aus den beiden Beschlüssen gehen nicht die Größen der Flächen hervor und sie erhielt keine weiteren Informationen zu den beabsichtigten Veräußerungen.

Es ist künftig von der Gemeindeverwaltung und der erfüllenden Stadtverwaltung darauf zu achten, dass die mit der Anlagenbetrauten Mitarbeiterin alle benötigten Informationen für die Verbuchung von Anlagegütern erhält. Mitarbeiter anderer Ämter sind darüber zu informieren, welche Informationen die Anlagenbuchhaltung üblicherweise benötigt.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die unter dieser Position ausgewiesenen Vorräte ansonsten korrekt dargestellt wurden.

2.4.2.2 Forderungen

In der Vermögensrechnung sind gem. § 51 Abs. 2, 2. b) und c) SächsKomHVO öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen auszuweisen. Diese stellen Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 waren in der Vermögensrechnung unter diesen Positionen Forderungen i. H. v. 287.541,86 € zu verzeichnen. Die Summe dieser offenen Forderungen beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 256.757,22 €.

Dies entspricht einer Verminderung i. H. v. 30.784,64 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Unter den zuvor genannten Forderungen zum 31.12.2018 werden debitorische Verbindlichkeiten i. H. v. 44.057,93 €, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden zudem kreditorische Forderungen i. H. v. 6.787,32 € ausgewiesen. Diese konnten von uns nachvollzogen werden.

Die zuvor genannten Forderungen zum 31.12.2018 wurden durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung wertberichtigt.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die von uns betrachteten Sachkonten, die unter den Forderungen gegliedert sind, nachvollziehbar und korrekt verbucht wurden.

Des Weiteren betrachteten wir während der Prüfung vor Ort, wie sich die Forderungen seit dem Stichtag 31.12.2018 entwickelt haben:

Im Verlauf der Prüfung vor Ort lag uns eine Liste der offenen Posten zum 20.08.2019 vor. Zu diesem Zeitpunkt wurden offene Forderungen i. H. v. 69.271,03 € aus dem Haushaltsjahr 2018 und den Vorjahren ausgewiesen. Offene Forderungen gegenüber kreditorischen Debitoren waren nicht zu verzeichnen.

Ziel muss es auch weiterhin sein, dass die offenen Forderungen zügig abgebaut werden.

Entsprechend § 1 Abs. 3 SächsKomKBVO obliegen der Gemeindekasse die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Wir prüften, ob die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe so organisiert hat, dass durch regelmäßige Mahnungen, Vollstreckung sowie Vereinbarung von Ratenzahlungen Forderungen der Gemeinde Ohorn zügig eingetrieben werden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz die Arbeitsabläufe so organisiert hat, dass durch regelmäßige Mahnungen, Vollstreckungen sowie Vereinbarungen von Ratenzahlungen aktuelle Forderungen zügig eingetrieben werden.

2.4.2.2.1 Einzelwertberichtigungen

Die Einzelwertberichtigungen beziehen sich auf zweifelhafte offene Forderungen und resultieren aus dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip. Zweifelhafte Forderungen, deren Bezahlung unsicher ist, müssen wertberichtigt werden.

Unter den Forderungen zum 31.12.2018 sind aufgrund von zweifelhaften Forderungen Einzelwertberichtigungen zu berücksichtigen.

Diese belaufen sich zum 31.12.2018 auf 59.293,56 € (Vj. 56.990,04 €).

Die ermittelten und verbuchten Einzelwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.2.2 Pauschalwertberichtigungen

Die Pauschalwertberichtigungen beziehen sich wie die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, betrachtet jedoch im Unterschied zu diesen die Forderungen nicht einzeln, sondern als Gesamtheit.

Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass in den meisten Fällen ein gewisser Prozentsatz der offenen Forderungen ausfällt, also nicht vereinnahmt werden kann. Die Gemeindeverwaltung hat jedoch im Gegensatz zur Einzelwertberichtigung keine konkreten Anhaltspunkte im Einzelfall.

Aufgrund von möglicherweise zweifelhaften Forderungen unter den vorgenannten Forderungen zum 31.12.2018 sind Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 1.017,90 € (Vj. 1.353,65 €) verbucht worden.

Die kalkulierten und verbuchten Pauschalwertberichtigungen konnten von uns nachvollzogen werden.

Für die Pauschalwertberichtigungen lag eine Kalkulation vor. Diese entspricht der FAQ 2.4, in der darauf hingewiesen wird, dass sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes nach individuellen Erfahrungswerten richtet und an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre orientieren soll. Die uns vorliegende Kalkulation weist eine Ausfallwahrscheinlichkeit je nach

Forderungsart in Höhe von 0,82 % bis 12,25 % aus und basiert auf den Zahlungsausfällen der Jahre 2016, 2017 und 2018.

2.4.2.2.3 Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse

Im Rahmen der Auswertung der Forderungen sind im Haushaltsjahr 2018 gewährte Erlasse, Stundungen und Niederschlagungen nach § 32 SächsKomHVO zu überprüfen.

Niederschlagungen

Durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz erfolgte im Haushaltsjahr 2018 gemäß Niederschlagsverzeichnis eine Niederschlagung i. H. v. 3.104,30 €.

Die von uns geprüfte Anordnung zur Niederschlagung lag gemäß Hauptsatzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Ohorn. Der entsprechende Beschluss Nr.: 49-76/2018 vom 14.11.2018 lag uns vor.

Die von uns gesichtete Niederschlagung konnten von uns nachvollzogen werden und führte nicht zu einer Beanstandung.

Stundungen

Die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz hat im Haushaltsjahr 2018 eine Stundung in Höhe von 6.617,69 € beschieden.

Diese Stundung lag in der Zuständigkeit des Gemeinderates Ohorn. Der entsprechende Beschluss 43-18/2018 vom 11.04.2018 lag uns vor.

Die stichprobenartige Kontrolle der Aktenlage ergab keine Unregelmäßigkeit. Die gestundeten Beträge wurden durch die Debitoren zu den festgesetzten Terminen beglichen.

Erlasse

Uns lag die Erlassliste vom 21.05.2019 vor. Aus dieser konnte entnommen werden, dass im Haushaltsjahr 2018 durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz fünf Erlasse gewährt wurden.

Insgesamt wurden 2.572,40 € erlassen.

Davon lagen vier Erlasse in der Zuständigkeit des Gemeinderates Ohorn und ein Erlass in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Die entsprechenden Beschlüsse 49-77 bis 80/2018 haben wir eingesehen.

Die geprüfte Niederschlagungen, Stundungen und Erlasse konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.2.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 2. d SächsKomHVO auszuweisen.

Die VwV KomHSys gliedert die liquiden Mittel in der Vermögensrechnung auf verschiedene Konten auf. So werden auf Konto 1711 Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen, die täglich verfügbar sind, ausgewiesen. Unter dem Konto 1721 „sonstige Einlagen“ sind Festgelder u. ä. einzustellen, die nicht täglich verfügbar sind, deren Kündigungszeit jedoch

unter einem Jahr liegt. Schließlich wird auf dem Konto 1731 der Bargeldbestand der Gemeinde ausgewiesen.

Zudem sind diese Mittel in der Finanzrechnung in der Zeile 52 „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ auszuweisen.

Zum 31.12.2018 werden in der Vermögensrechnung sowie in der Finanzrechnung die liquiden Mittel mit 101.623,64 € (Vj. 96.420,29 €) ausgewiesen. Diese erhöhten sich zwischen den Stichtagen um 5.203,35 €.

Es kann festgestellt werden, dass der Abgleich der „liquiden Mittel“ mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt.

Es wird an dieser Stelle auf den Abschnitt 3.1.2. Umlaufvermögen des Anhangs verwiesen, in dem ausführlich auf die liquiden Mittel eingegangen wird.

Der Bestand an den liquiden Mittel konnte von uns nachvollzogen werden.

2.4.3 Kapitalposition

2.4.3.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Residualgröße, die die Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten einer Kommune bilanziell abbildet.¹⁴

Dieses ist in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 a) auszuweisen.

Das Basiskapital der Gemeinde Ohorn reduzierte sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um 933.314,53 € auf 7.508.336,90 €.

Gem. § 72 Absatz 3 S. 2 SächsGemO können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr entstanden sind, durch die Verrechnung der Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Aufgrund der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ab dem 01.01.2018 darf gem. § 24 Abs. 2 S.3 SächsKomHVO ein Drittel (Sockelbetrag) des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht zur Verrechnung von Fehlbeträgen unterschritten werden.

Zum 01.01.2018 beträgt dieser Sockelbetrag 2.813.883,81 € und besteht zum 31.12.2018 gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO unverändert.

Zum 31.12.2018 beträgt der verrechenbare Betrag 4.694.453,09 € und verringerte sich entsprechend um die vorgenannten 933.314,53 €.

Die Ursache für diese Verringerung des Basiskapitals um 933.314,53 € resultiert zum einen aus der Verrechnung eines Teils der aktuellen Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen i. H. v. 112.498,83 €.¹⁵

¹⁴ Vgl. FAQ 2.17

¹⁵ Gem. § 72 Absatz 3 S. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsKomHVO

Des Weiteren werden 819.401,70 € mit dem Basiskapital verrechnet; bei diesen handelt es sich um das Resultat aus dem „Umwitscheffekt“¹⁶ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

Diese beiden Veränderungen des Basiskapitals begründen sich aus dem Gemeinderatsbeschluss 55-27/2019 vom 08.05.2019.

Des Weiteren erfolgte eine Korrekturbuchung i. H. v. 1.414,00 € im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, die korrekterweise ebenfalls gegen das Basiskapital gebucht wurde. Hierbei handelte es sich um den Parkplatz am Dorfteich, der in der Eröffnungsbilanz doppelt erfasst wurde und im Haushaltsjahr 2018 einmal in Abgang gebracht wurde.

Die von uns geprüften Verbuchungen konnten nachvollzogen werden.

2.4.3.2 Rücklagen

Die Rücklagen stellen einen variablen Teil der Kapitalpositionen dar, der aufgrund von gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder freiwillig gebildet wird.¹⁷

Sie sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 1 b) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort betrachteten wir die Kapitalpositionen b) aa) - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses – und b) bb) - Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses.

Die Rücklagen erhöhten sich in Summe gegenüber dem Vorjahr um 1.282.109,01 € auf 2.490.063,27 € (Vj. 1.207.954,26 €).

Dabei wurde der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 344.247,91 € in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Zudem wurden 112.498,83 € aufgrund der Regelung des § 72 Absatz 3 SächsGemO verbucht. Nach dieser Norm können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr entstanden sind, durch die Verrechnung der Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Altvermögens ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch die Verrechnung der Abschreibungen des Altvermögens mit dem Basiskapital.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt damit zum 31.12.2018 in Summe 1.555.044,46 € (Vj. 1.098.297,72 €).

Die Überschüsse des Sonderergebnis 2018 i. H. v. 5.960,57 € wurde in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

Des Weiteren wurden 819.401,70 € mit dem Basiskapital verrechnet; bei diesen handelt es sich um das Resultat aus dem „Umwitscheffekt“¹⁸ gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO.

¹⁶ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

¹⁷ Vgl. § 59, Punkt 42. SächsKomHVO

¹⁸ Unterliegt ein Vermögensgegenstand („Alt-Investition“), der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzuaktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzuaktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln.

Zum 31.12.2018 beträgt die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses schließlich in Summe 935.018,81 € (Vj. 109.656,54 €).

Die Verbuchungen auf den Sachkonten der Rücklagen konnten von uns nachvollzogen werden.

2.4.4 Sonderposten

Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, Ziffer 2 SächsKomHVO auszuweisen.

Gem. § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen gemäß § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß der §§ 26 bis 32 SächsKAG, Beiträge gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglichen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.

Zum 31.12.2018 werden die Sonderposten mit einem Bestand i. H. v. 5.908.688,94 € (Vj. 5.988.721,32 €) ausgewiesen und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 80.032,38 €.

Folgende Positionen wurden von uns geprüft:

2.4.4.1 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Gem. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2018 der Gemeinde Ohorn wurden Sonderposten für Investitionszuwendungen i. H. v. 5.642.733,44 € (Vj. 5.746.223,71 €) ausgewiesen. Diese verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 103.490,27 €

Im Zusammenhang mit Veränderungen des Anlagevermögens wurden auch einhergehende Veränderungen des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen geprüft.

Unstimmigkeiten bei den im Haushaltsjahr 2018 verbuchten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen konnten wir bis auf nachfolgenden Sachverhalt nicht feststellen:

Im Anlagennachweis vom 13.06.2019 wird der Zuschuss ZUS-2008-000010 – Kinderdrehstuhl blau/rot als Abgang ausgewiesen. Der Restbuchwert aus dem Vorjahr betrug noch 24,11 €.

Hinweis VII

Der Restbuchwert zum 31.12.2018 betrug noch 0,01 €. Dieser Wert war nicht nachvollziehbar. Zum Vergleich wurde das Anlagegut im Haushaltsjahr 2019 aufgerufen. Es wurde korrekter Weise nicht mehr ausgewiesen. Damit war der Ausweis der 0,01 € dennoch nicht erklärt. Die Mitarbeiterin der erfüllenden Stadtverwaltung wird die Beanstandung an das Systemhaus melden. Es wird gebeten, uns die Antwort des Systemhauses zuzusenden.

2.4.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Empfangene Zuwendungen, die ertragswirksam aufgelöst werden, sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. Dies gilt entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben werden.¹⁹

Unter diesem Sonderposten werden die von den Anliegern erhobenen Beiträge für die Herstellung von Straßenausbaubeiträgen ausgewiesen. Diese werden, entsprechend dem Abschreibungsverlauf der zugeordneten Anlagegegenstände, ergebniswirksam aufgelöst.

Durch die Erhebung von Beiträgen i. H. v. 33.084,24 € und der Auflösung des Sonderposten i. H. v. 9.626,35 € betrug der Sonderposten für Investitionsbeiträge zum Ende des Haushaltsjahres 203.218,48 € (Vj. 179.760,59 €).

Die von uns betrachteten Verbuchungen konnten nachvollzogen werden und führten zu keinen Beanstandungen.

2.4.4.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3 SächsKomHVO unter Ziffer 2 d) auszuweisen.

In dieser Position werden die Sonderposten verbucht, die den vorhergehenden Positionen nicht zugeordnet werden konnten oder sonstige Sonderposten darstellen. Hierzu zählen Schenkungen für investive Maßnahmen. Zudem ist in dieser Position das Vorsorgevermögen gem. § 23 SächsFAG auszuweisen.

In der Vermögensrechnung 2018 der Gemeinde Ohorn wurden wie bereits im Vorjahr unter den sonstigen Sonderposten einzig der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen i. H. v. 62.737,02 € ausgewiesen.

Gem. § 23 Abs. 3 SächsFAG war von den Kommunen in den Jahren 2013 und 2014 ein Sonderposten „Vorsorgevermögen“ in ihren Haushalten zu bilden. Die zugewiesenen Mittel werden nicht ergebniswirksam erfasst und dürfen bis zur Auflösung des Sonderpostens nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden.

Die Mittel des Vorsorgevermögens sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Die Auflösung der Vorsorgerücklage hat ab dem Haushaltsjahr 2015 zu erfolgen.

Mit dem Festsetzungsbescheid „Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2018“ der Landesdirektion Sachsen vom 02.03.2018 wurde der Gemeinde beschieden, keine Auflösung des kommunalen Vorsorgevermögens vorzunehmen, so dass dieses wie zum 31.12.2017 62.737,02 € beträgt.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn weisen einen Bestand i. H. v. 101.623,64 € aus. Damit kann die Gemeinde zu diesem Stichtag liquide Mittel nachweisen, um das Vorhalten des Sonderpostens für kommunales Vorsorgevermögen entsprechend des § 23 Abs. 3 SächsFAG durch die Gemeinde vollumfänglich darzustellen.

An dieser Stelle muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Ohorn Übertragungen und Rückstellung im Jahresabschluss 2018 ausgewiesen hat. Für diese Beträge reichen die liquiden Mittel nicht aus.

¹⁹ Vgl. § 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 SächsKomHVO

2.4.5 Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 3. SächsKomHVO auszuweisen. Diese stellen Verbindlichkeiten dar, die im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und deren Fälligkeit oder Höhe noch ungewiss sind.²⁰

Gem. § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 Abs. 1 SächsKomHVO sind diese in der Vermögensrechnung auszuweisen.

Mit dem Jahresabschluss 2018 sind, wenn erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden.

In der Vermögensrechnung werden Rückstellungen in Summe von 33.395,38 € (Vj. 189.306,42 €) ausgewiesen. Die Rückstellungen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 155.911,04 €. Diese setzen sich einzig aus Rückstellungen drohende Verpflichtungen zusammen:

	2018	2017
Rückstellungen drohende Verpflichtungen	33.395,38 €	189.306,42 €
... davon: ENSO	- €	155.891,04 €
... davon: fremder Grund u. Boden	33.395,38 €	33.415,38 €
Summe:	33.395,38	189.306,42

Am 29.08.2018 informierte die Geschäftsstelle des III. Senates des Bundesfinanzhofs über das BFH-Urteil mit dem Az. III B 161/17. Mit diesem Urteil hat der Senat die Nichtzulassung der Revision des Urteils „Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages 2000“ als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Aus dieser Tatsache heraus ist die Rückstellung i. H. v. 155.891,04 € zum Jahresabschluss 2018 korrekterweise vollständig aufgelöst worden.

Es bestehen somit nur noch die Rückstellungen im Zusammenhang mit offenen Ankaufsverpflichtungen von Verkehrsflächen. Diese verringerten sich um 20,00 € auf 33.395,38 € (Vj. 33.415,38 €).

Die Rückstellungen und deren Anpassungen konnten von uns nachvollzogen werden.

Hinweis VIII

Die liquiden Mittel der Gemeinde Ohorn weisen zum 31.12.2018 einen Bestand i. H. v. 101.623,64 € aus. Damit verfügt die Gemeinde Ohorn zu diesem Stichtag nicht über genügend liquide Mittel, um kurzfristig alle möglichen Verpflichtungen begleichen zu können.

2.4.6 Verbindlichkeiten

2.4.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

„Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen“ sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. b SächsKomHVO auszuweisen und betragen zum 31.12.2018 insgesamt 3.741.216,73 € (Vj. 3.844.506,64 €). Diese verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 103.289,91 €.

²⁰ Vgl. § 59, Ziffer 43. SächsKomHVO

Die Kontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2018, die der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz vorlagen, wiesen folgende Werte aus:

Kreditnummer	Kreditinstitut	Saldenbestätigung per 31.12.2018
6751217097	Ostsächs. Sparkasse	290.000,00 €
6751217070	Ostsächs. Sparkasse	670.918,13 €
6751217062	Ostsächs. Sparkasse	320.000,00 €
6751127772	Ostsächs. Sparkasse	697.632,23 €
6981054025	Kreissparkasse Bautzen	401.655,31 €
6981089937	Kreissparkasse Bautzen	239.877,36 €
6981089945	Kreissparkasse Bautzen	844.474,90 €
6981112580	Kreissparkasse Bautzen	37.200,00 €
3000329130	SAB	218.750,00 €
89963067	KfW	8.361,79 €
		3.728.869,72 €

Die Summe Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kontoauszügen der Kreditinstitute zum 31.12.2018 sind um 12.347,01 € geringer als die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten in der Vermögensrechnung. Die Differenz entspricht der Summe der Tilgungszahlungen an zwei Kreditinstituten für insgesamt fünf Kredite zum 31.12.2018. Diese Tilgungszahlungen wurden durch die Kreditinstitute erst im Januar 2019 vom Konto der Gemeinde Ohorn abgebucht.

Dabei wurde korrekter Weise ein offener Posten i. H. v. 12.347,01 € verbucht. Dieser wurde am 02. Januar 2019 durch die Abbuchung der Tilgungen aufgelöst.

In der Ergebnisrechnung werden Zinsen i. H. v. 63.769,08 € ausgewiesenen. Die Differenz i. H. v. 6.062,47 € zu den Kontoauszügen der Kreditinstitute, erklärt sich aus nicht zum 31.12.2018 erfolgten Abbuchungen der Zinsen und deren Abgrenzungen zum 31.12.2018. Diese Abgrenzungen, sowie die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Zinsen, konnten nachvollzogen werden.

Im Haushaltsjahr 2018 lief für zwei Darlehn am 30.09. bzw. 15.12.2018 die Zinsbindung aus. Die Darlehn wurden i. H. v. 675.000,00 € und 290.000,00 € umgeschuldet.

Die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates Ohorn 47-58/2018 vom 12.09.2018 und 50-83/2018 vom 12.12.2018 liegen uns vor. Für die Entscheidungsfindung wurden vier bzw. drei Angebote abgegeben. In beiden Umschuldungen erhielt die Ostsächsische Sparkasse den Zuschlag, da sie jeweils das günstigste Angebot vorlegte.

Das Umschuldungsverfahren war nicht zu beanstanden.

Hinweis IX

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen im Anhang unter 3.2.5. „Verbindlichkeiten der Gemeinde“ wird empfohlen, auch auf die Restlaufzeiten der Kredite, entsprechend der Verbindlichkeitenübersicht gem. § 54 Abs. 3 SächsKomHVO, einzugehen.

Aufgrund der hohen pro Kopf-Verschuldung ist es für den Leser des Anhangs besonders wichtig, Informationen zu erhalten, wie der Schuldenabbau zur Reduzierung des Verschuldungsrichtwertes gemäß A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi auf 850,00 € je Einwohner erfolgen soll.

2.4.6.2 Öffentlich-rechtliche, privatrechtliche sowie sonstige Verbindlichkeiten

Des Weiteren werden in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 3, 4. d) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie gem. § 51 Abs. 3, 4. e) SächsKomHVO „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und gem. § 51 Abs. 3, 4. f) SächsKomHVO „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Diese stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber Dritten dar.

Die Summe dieser offenen Verbindlichkeiten beläuft sich am Ende des Haushaltsjahres auf 146.344,50 € (Vj. 428.715,60 €). Dies entspricht einer Reduzierung i. H. v. 282.371,10 € im Vergleich zwischen den Stichtagen.

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO sind die noch nicht zweckgerecht verwendeten Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung und die bereits zurückgeforderten Zuwendungen als „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Zum 31.12.2018 werden auf dem Sachkonto 275001 unter den Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen. H. v. 7.521,31 € ausgewiesen.

Auf dem Sachkonto 279100, welches unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, sind Mittel i. H. v. 10.299,08 € (Vj. 9.745,38 €) zu verzeichnen. Diese betreffen die zum 31.12.2018 noch nicht abgebuchten Zinszahlungen aus Kreditverpflichtungen sowie Zinsabgrenzungen für Kreditverträge zum 31.12.2018.

Zudem werden auf dem Sachkonto 279105 noch nicht zweckgebunden eingesetzte Spenden i. H. v. 3.615,00 € (Vj. 1.520,00 €) ausgewiesen.

Im Konto 279110 sind Verbindlichkeiten aus haushaltsfremden Vorgängen in Höhe von 43.931,52 € (Vj. 51.818,14 €) zu verzeichnen. Diese resultieren aus den Aufwendungen anderer Gemeinden in Zusammenhang eines Gefahrgutunfalls aus dem Jahr 2014.

Zum 31.12.2018 werden auf dem Sachkonto 279115 unter den Verbindlichkeiten kreditorische Forderungen i. H. v. 6.787,32 € ausgewiesen.

Die von uns gesichteten Vorgänge und ausgewiesenen Werte konnten nachvollzogen werden und wurden korrekt ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 betrachteten wir die Entwicklung der Verbindlichkeiten, wie sich diese seit dem Stichtag 31.12.2018 entwickelt haben und welche noch offenen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Auf dem Sachkonto 261100 Transferleistungen, 275001 „sonstige Verbindlichkeiten Sonderposten“ und dem Konto 279110 bestanden zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort, am 10.09.2019 offene Verbindlichkeiten i. H. v. 77.630,28 €.

Der Bestand konnte nachvollzogen werden.

2.4.7 Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten sind aktive bzw. passive Bilanzpositionen für streng zeitbezogene Zahlungen, die vor dem Abschlussstichtag für einen genau bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag geleistet oder empfangen wurden.

Diese sind in der Vermögensrechnung gem. § 51 Abs. 2 Ziffer 4 SächsKomHVO (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. gem. § 51 Abs. 3 Ziffer 5 SächsKomHVO (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) auszuweisen.

Dabei wird in der Ergebnisrechnung auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit und in der Finanzrechnung auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.

Zum 31.12.2018 werden in der Vermögensrechnung aktive Rechnungsabgrenzungsposten i.H. v. 621,19 € (Vj. 576,80 €) und passive Rechnungsabgrenzungsposten i.H. v. 1.288,22 € (Vj. 1.367,50 €) ausgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der Einzelbelege ergab keine Beanstandungen.

2.5 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, Ziffer 1 SächsGemO Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Ergebnisrechnung als Zeitraumrechnung erfasst mit Ertrag und Aufwand das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch. Für den Haushaltsausgleich ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung entscheidend.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden ausgewählte Positionen der Ergebnisrechnung mit dem Resultat der Ordnungsmäßigkeit überprüft.

Am Ende der Ergebnisrechnung ist nachrichtlich die Verwendung des Jahresergebnisses auszuweisen.

Die nachrichtliche Verwendung des Jahresergebnisses 2018 wird in der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 48 Abs. 5 SächsKomHVO in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Nr. 5 SächsGemO korrekt ausgewiesen.

Im Abschnitt 4 „Ergebnisrechnung“ des Anhangs des Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ohorn wird auf die Ergebnisrechnung eingegangen.

Im Rahmen der Prüfung vor Ort wurden Sachkonten, die der Ergebnisrechnung zugeordnet sind, geprüft. Diese waren dem Grunde und Höhe nach korrekt der Ergebnisrechnung zugeordnet.

Nachfolgend wird auf einzelne Positionen der Ergebnisrechnung eingegangen:

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte weisen für Mieten und Pachten gegenüber dem Plan Mehrerträge aus. Grund dafür sind die Neuvermietungen einzelner Wohnungseinheiten durch die Wohnungsverwaltung.

Ebenfalls wurden Mehrerträge aus dem Holzverkauf verzeichnet. Durch die zurückliegenden Sturmschäden wurden größere Mengen Holz zum Verkauf angeboten, die im Jahr 2018 einen Ertrag von 20.401,06 € generierten.

Zudem wurde von uns das Sonderergebnis geprüft:

Neben den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 20 und 21 SächsKomHVO auch realisierbare außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen auszuweisen. Charakteristisch ist für jene, dass diese auf seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen. Beispiele für eben solche Vorgänge sind u. a. Vermögensveräußerungen und Schadenbeseitigungen nach Katastrophen und Unfällen.

Das Sonderergebnis wird gem. § 48 Abs. 1 SächsKomHVO in der Ergebnisrechnung in der Zeile 22 ausgewiesen.

Das Sonderergebnis schloss mit einem Saldo i. H. v. 5.960,57 € ab. Die außerordentlichen Erträge werden mit 46.979,51 €, die außerordentlichen Aufwendungen mit 41.018,94 € ausgewiesen.

Die zugrundeliegenden Vorgänge des Sonderergebnisses wurden von uns gesichtet. Die geprüften Verbuchungen von Erträgen und Aufwendungen konnten nachvollzogen werden.

2.6 Finanzrechnung

Im Rahmen der Finanzrechnung werden alle realisierten Zahlungsströme, also alle Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres erfasst. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanztätigkeit enthält die Finanzrechnung auch die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Die Finanzrechnung entspricht damit weitestgehend der vormaligen kameralen Jahresrechnung, da sie alle Zahlungsvorgänge, aber keine sonstigen Wertveränderungen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen, abbildet.

Die Finanzrechnung ist gem. § 88 Abs. 2, 2. SächsGemO neben der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses.

Im Abschnitt 2 „Finanzrechnung einschließlich Investitionen“ des Anhangs des Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ohorn wird auf Positionen der Finanzrechnung eingegangen.

Der Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Ohorn beigelegt ist, geht im Abschnitt 3.1.3. auf Positionen der Finanzrechnung ein.

Im Verlauf unserer Prüfung vor Ort wurden Sachkonten, die der Finanzrechnung zugeordnet wurden, geprüft. Diese waren dem Grunde und Höhe nach korrekt der Finanzrechnung zugeordnet.

2.7 Haushaltsdurchführung

2.7.1 Satzungen und Dienstanweisungen

Der § 4 SächsGemO Abs.1 regelt, dass die Gemeinden die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln können, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Satzungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt.

2.7.1.1 Hauptsatzung

In der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird im § 4 Abs.2 SächsGemO geregelt, dass die Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen hat.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ohorn wurde im Haushaltsjahr 2018 geändert.

Zum 01.01.2018 wurde in der Sächsische Gemeindeordnung die Annahme von Spenden neu geregelt. Diese Änderung wurde in § 9 der Hauptsatzung ergänzt.

In § 11 der Hauptsatzung wurde aufgenommen, dass einmal jährlich eine Einwohnerversammlung einzuberufen ist.

Dazu hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn in seiner Sitzung am 08.08.2018 mit dem Beschluss 46 – 51/2018 die aktuelle Hauptsatzung beschlossen und durch Aushang vom 03.09. bis 14.09.2018 bekanntgemacht.

Die Verfahrensakte wurde von uns geprüft und wies keine Tatsache für Beanstandungen aus.

2.7.1.2 Dienstanweisungen

Der Bürgermeister ist § 53 Abs. 1 SächsGemO für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung u. a. durch Dienstanweisungen.

Es wurden im Verlauf des Haushaltsjahres 2018 keine neuen bzw. geänderten Dienstanweisungen in Kraft gesetzt.

2.7.2 Organe der Gemeinde

2.7.2.1 Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Gem. § 13 SächsKomHVO können im Haushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden Verfügungsmittel des Bürgermeisters i. H. v. 500,00 € veranschlagt und i. H. v. 388,40 € in Anspruch genommen.

Die Mittel wurden sachgerecht verwendet.

2.7.2.2 Eilentscheidung des Bürgermeisters

Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind gem. § 52 Abs. 4 SächsGemO in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO) aufgeschoben werden können, möglich. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

Laut erteilter Auskunft hat der Bürgermeister im Haushaltsjahr 2018 keine Eilentscheidungen getroffen.

2.7.3 Deckungsgrundsätze

2.7.3.1 Deckungsfähigkeit

Um den mit den Forderungen des § 79 SächsGemO verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Haushaltsdurchführung flexibler zu gestalten, können mittels eines Haushaltsvermerks Deckungskreise gebildet werden.

Allgemein gilt, soweit gem. § 18 SächsKomHVO nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, dass die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts dienen. Analoges gilt für den Finanzhaushalt.

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit und Übertragung sind nur zulässig, wenn das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Regelungen zur Kreditaufnahme beachtet werden.

Zweckgebundene Erträge gem. § 19 SächsKomHVO (unechte Deckungsfähigkeit) sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlichen Verpflichtungen ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmten Aufwand beschränkt werden, wenn sich dieses aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt bzw. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Innerhalb eines Budgets können Mehrerträge die Ansätze für Aufwendungen erhöhen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Aufwendungen eines Budgets sind gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO (echte Deckungsfähigkeit) gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Zahlungsunwirksamer Aufwand darf nicht zugunsten zahlungswirksamen Aufwands für deckungsfähig erklärt werden.

Aufwendungen, die nicht budgetgebunden sind, können gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Dabei können gemäß § 20 Abs. 5 SächsKomHVO die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Damit wird die Haushaltsdurchführung wesentlich flexibler, da das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen entfallen kann.

Aus der Formulierung „zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze“ geht jedoch hervor, dass bei der Überschreitung eines Planansatzes für einen Aufwand ein anderer deckungspflichtiger Aufwand festgelegt werden muss, dessen Mittel in entsprechender Höhe „gesperrt“ werden. Die Verminderung des Aufwands muss also endgültig feststehen.

Im Haushaltsplan 2018 wurde ein Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 1 SächsKomHVO für 26 Budgets eingerichtet.

Uns lag zur Prüfung der Budgets die Druckliste Budget vom 24.05.2019 vor.

Die Mehrzahl der von uns betrachteten Budgets wurde ordnungsgemäß bewirtschaftet. Jedoch führte die Auswertung der Budgets auch zu solchen, welche in Summe Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen auswiesen. Wir konnten uns bei diesen Budgets davon überzeugen, dass die Mehraufwendungen bzw. höhere Auszahlungen aufgrund Mehrerträge bzw. höhere Einzahlungen bzw. aufgrund von Abschlussbuchungen erfolgten.

2.7.3.2 Mittelübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 1 SächsKomHVO bei Übertragung in Folgejahre bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Investitionen, die für Auszahlungen von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

Entsprechend § 21 Abs.2 SächsKomHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Ansätze für Maßnahmen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die für die Auszahlung von Sicherheitseinbehalten und von Honoraren für Grundleistungen von Architekten und Ingenieuren in Folgejahre übertragen werden, bleiben längstens fünf Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen abgeschlossen wurde, verfügbar.

Die Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2017 auf das Haushaltsjahr 2018 wurden im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 geprüft.

Im Jahresabschluss 2018 wurden in Summe 12.448,94 € Einzahlungen und 60.147,23 € Auszahlungen als Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 ausgewiesen.

Einzelne Ermächtigungen wurden von uns geprüft.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte deren Verwendung bzw. die begonnenen Verwendungen konnten nachvollzogen werden. Auch wurden übertragene Mittel noch nicht verwandt.

Übertragene Einzahlung i. H. v. 7.000,00 € wurden zwischenzeitlich vereinnahmt. 5.448,94 € flossen der Gemeinde bis zum 10.09.2019 noch nicht zu.

Die geprüften Mittelübertragungen wurden ordnungsgemäß bewirtschaftet und führten zu keinen Beanstandungen.

2.7.4 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Gem. § 73 SächsGemO - Grundsätze der Einnahmenbeschaffung – ist die Gemeinde verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und erforderliche Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen.

Der § 2 SächsKAG bestimmt, dass die Erhebung von Kommunalabgaben Satzungen voraussetzt. Gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG haben diese auf Gebührenkalkulationen zu basieren.

2.7.4.1 Gebührensatzungen und Entgeltordnungen

Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.²¹

Im Haushaltsjahr 2018 wurden durch die Gemeinde Ohorn keine Satzungsänderungen vorgenommen.

2.7.4.2 Elternbeitrag Kindertageseinrichtungen

Im Fall der Kindertagesstätten liegt eine Benutzung öffentlicher Einrichtungen gem. § 9 SächsKAG vor. Die Gemeinde hat sich bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des SächsKitaG zu richten.

²¹ § 73 Abs. 2 SächsGemO

Das SächsKitaG schreibt gem. § 15 Abs. 2 vor, dass die Elternbeiträge auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten zu berechnen sind und dabei ungekürzt bei Krippen mindestens 20 Prozent und höchstens 23 Prozent sowie bei Kindergärten und Horten mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent dieser Betriebskosten betragen sollen.

Es ist zu beachten, dass die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres²² gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen hat.

Die Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ohorn erfolgte fristgerecht an der Verkündigungstafel vom 14.06. bis 25.07.2018 der Gemeinde Ohorn. Im Amtsblatt der Gemeinde Ohorn wurde auf den Aushang der Bekanntmachung hingewiesen.

Folgender Beiträge wurden veröffentlicht:

Einrichtung	Betriebskosten je Platz und Monat	ungekürzter Elternbeitrag je Platz und Monat
Krippe 9 h	976,73 €	204,00 € = 20,89% der BK
Kindergarten 9 h	474,00 €	122,80 € = 25,91% der BK
Hort 6 h	255,96 €	71,85 € = 28,07% der BK

Die Grenzen für die ungekürzten Elternbeiträge gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG für Krippen, Kindergärten und Horte wurden durch die Gemeinde Ohorn beachtet.

Mit Gemeinderatsbeschluss 45-42/2018 vom 13.06.2018 wurden die Elternbeiträge ab 01.09.2018 neu festgesetzt.

Der Beschluss wurde in der Zeit vom 02.07. bis 16.07.2018 an der Verkündigungstafel bekanntgemacht

Die Verfahrensakte wurde von uns geprüft und wies keine Tatsache für Beanstandungen aus.

2.7.4.3 Annahme von Spenden

Gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO – Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss öffentlich.

In der Ergebnisrechnung werden auf dem Sachkonto 314700 (Zuweisungen von Unternehmen) 617,50 € ausgewiesen, die im Haushaltsjahr 2018 ergebniswirksam vereinnahmt wurden.

²² Im Rahmen dieser örtlichen Prüfung wurde die Veröffentlichung zum 30.06.2018 geprüft.

Schließlich werden in der Vermögensrechnung auf dem Sachkonto 279105 unter den sonstigen Verbindlichkeiten Spenden i. H. v. 3.615,00 € (Vj. 1.520,00 €) ausgewiesen, die bisher nicht ergebniswirksam vereinnahmt bzw. investiv verwendet wurden.

Aus der Übersicht der Gemeinderatsbeschlüsse wählten wir drei Beschlüsse über erhaltene Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, u. ä. Zuwendungen) aus und prüften, wie und wann die Spenden verbucht und die Spendenbescheinigungen erstellt wurden.

Wir konnten uns bei unserer Prüfung davon überzeugen, dass erst im Nachgang der Beschlussfassung die gespendeten Mittel haushaltswirtschaftlich entgegengenommen und Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden.

Die Regelungen des § 73 Abs. 5 SächsGemO wurden somit durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz beachtet.

2.7.5 Einzelfeststellungen

2.7.5.1 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 81 SächsGemO nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Entsprechend § 11 SächsKomHVO sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen.

Im Haushaltplan 2018 waren keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die bei dieser Prüfung ggf. zu berücksichtigen gewesen wären.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 165.000,00 € für den Kauf eines neuen Kommunaltraktors veranschlagt. Die Bindung der Mittel erfolgte bereits durch Auftragserteilung am 22.09.2017 in Höhe von 164.956,27 €.

2.7.5.2 Anordnungsbefugnis

Gem. § 7 Abs. 2 SächsKomKBVO regelt der Bürgermeister die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Beschäftigten, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form – wie Unterschrift oder elektronische Signatur – und Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen. Wer nach § 11 SächsKomKBVO die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen.

Eine aktuelle Anordnungsbefugnis für das Haushaltsjahr 2018 mit Unterschriftenproben per 22.05.2018 wurde durch die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz vorgelegt.

2.7.5.3 Kassenkredit

Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen

Mittel zu Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltsatzung für das folgende Jahr erlassen ist.²³

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurde ein Kassenkreditrahmen i. H. v. 500.000,00 € festgesetzt. Dieser bedurfte nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da dieser die in § 84 Abs. 3 SächsGemO genannte Grenze von ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeiten nicht übersteigt.

Von uns war zu prüfen, ob ein Kassenkredit in Anspruch genommen und damit die festgesetzte Grenze überschritten wurde. Wir stellten fest, dass der Kassenkredit im Haushaltsjahre 2018 unterjährig tageweise in Anspruch genommen wurde. Seit dem 01.11.2018 wurde dieser nicht mehr in Anspruch genommen.

Die festgesetzte maximale Kassenkredithöhe wurde nicht überschritten.

Ursächlich dafür waren laut Rechenschaftsbericht (Punkt 6) die hohen Verbindlichkeiten der Gemeinde und Gewerbesteuererrückerstattungen.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredites wurden 339,69 € Zinsen fällig, diese wurden korrekt verbucht.

2.7.5.4 Einzelbelegprüfung

Im Zusammenhang mit der förmlichen, rechnerischen und sachlichen Prüfung gem. SächsKomPrüfVO-Doppik erfolgten Einzelbelegprüfungen.

Eine Buchung muss gem. § 33 SächsKomKBVO durch eine Kassenanordnung und einem Zahlungsnachweis, ferner durch begründende Unterlagen, aus denen sich der Grund der Erträge oder Aufwendungen, der Einzahlungen oder Auszahlungen ergibt belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.

Die stichprobenartige Prüfung von Einzelbelegen ergab keine erwähnenswerte Beanstandung.

2.7.5.5 Inventur

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in Verordnungen nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.²⁴

§ 35 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO benennen Inventurvereinfachungsverfahren für den Schluss eines Haushaltsjahres.

Gem. Absatz 2 Satz 2 soll bei der Anwendung des Buchinventurverfahrens das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme für körperliche bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu fünf Jahre, für körperliche unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu zehn Jahre nicht überschreiten.

²³ Vgl. § 84 Abs. 1 und 2 SächsGemO

²⁴ gem. § 34 Abs. 1 SächsKomHVO

Wir haben die Aufgabe, uns im Verlauf der Prüfung vor Ort durch Vorlage von Dokumenten und durch Interviews ein Bild von den Abläufen der Inventuren zum 31.12.2018 zu machen.

Zum 31.12.2018 wurde gemäß Inventurrichtlinie der erfüllenden Stadtverwaltung Pulsnitz eine körperliche Inventur durchgeführt.

Uns konnte der Inventurplan und die Zähllisten für die buchmäßigen Inventuren vorgelegt werden, so dass wir uns ein Bild über den Verlauf der Inventuren per 31.12.2018 machen konnten. Diese Dokumente wurden entsprechend den rechtlichen Grundlagen erstellt.

Im Inventar wurden ab dem 01.01.2018 nur noch Vermögensgegenstände über 250,00 € ausgewiesen. Zuvor galt eine Wertgrenze von 150,00 €. Die bereits erfassten Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter 250,00 € wurden in Abgang gebracht.

Die Inventur wurde im Zeitraum zwischen dem 01.12.2018 und dem 31.12.2018 durchgeführt.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Inventur zum 31.12.2018 ordnungsgemäß durchgeführt wurde und bis auf den nachfolgenden Hinweis keine Beanstandungen durch uns erfolgen mussten:

Hinweis X

Bei der Sichtung von Inventurlisten wurden von uns zwei Listen vorgefunden, in denen die Dokumentationen mit Hilfe von Bleistiften niedergeschrieben wurden. Dies entspricht nicht den Regelungen des § 22 SächsKomKBVO (Grundsätze für die Buchführung). In der Buchführung sind grundsätzlich nur dokumentensichere Schreibmaterialien einzusetzen.

2.7.6 Nachweisführungen

2.7.6.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde hat gem. § 131 Abs. 3 SächsGemO a.F. zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen zur Doppik anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, soweit eine solche nicht bereits aufgestellt wurde.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurde nach § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB nebst Rechenschaftsbericht, Anhang, Anlageübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurde aufgestellt und durch den Abschlussprüfer geprüft.

Die abschließende überörtliche Prüfung gem. § 131 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 108 f SächsGemO sowie § 13 f RHG wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau durchgeführt. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes trägt das Datum Oktober 2012.

Mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.09.2015, in welchem diese der Gemeinde Ohorn bescheinigt, dass die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 abgeschlossen ist, ist die Eröffnungsbilanz abschließend aufgestellt.

2.7.6.2 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, durch den Gemeinderat festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. In der Bekanntgabe ist auf die

Auslegung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen. Die Auslegung hat an sieben Arbeitstagen zu erfolgen.

Im Bestätigungsvermerk vom 30.10.2018 testierten wir als beauftragte Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2017, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn hat am 14.11.2018 mit dem Beschluss Nr.: 49-71/2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die Bekanntgabe erfolgte ortsüblich. Die Kommunalaufsicht wurde unverzüglich von der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 unterrichtet.

Somit sind die Regelungen des § 88 c SächsGemO eingehalten.

2.7.6.3 Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte des Jahres

Der Bürgermeister hat gem. § 75 Abs. 5 SächsGemO den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde in der Mitte des Haushaltsjahres über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan schriftlich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Abweichungen bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und den von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie dem Vollzug des Haushaltsstrukturkonzeptes zu verzeichnen waren. § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend.

Uns lag der „Bericht zur Haushaltsführung per 30.06.2018“ der Gemeinde Ohorn vor. Dieser wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zum Gemeinderat am 12.09.2018 zugesandt.

Der Bericht wurde vom Gemeinderat am 12.09.2018 im TOP 3 erörtert und von diesen zur Kenntnis genommen. Der Bericht wurde am 20.09.2018 der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

Hinweis XI

Im Gemeinderat wurde der „Halbjahresbericht“ erst am 12.09.2018 vorgetragen und beraten. Es wird der Bürgermeisterin nahe gelegt, künftig § 75 Abs. 5 SächsGemO zu beachten und die Gemeinderatsmitglieder über die Entwicklung des Haushaltsjahres zur Mitte eines Jahres zu informieren.

Der „Bericht zur Haushaltsführung per 30.06.2018“ beschreibt ausführlich die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie die Kreditermächtigungen und den Schuldenstand und erfüllt hier die Anforderungen des § 75 Abs. 5 SächsGemO.

2.7.6.4 Abgleich der gemeldeten mit den gebuchten Realsteuern

Gem. § 13 Abs. 3 SächsKomPrüfVO erstreckt sich die Prüfung der Einnahmen auch auf die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl und der Gewerbesteuerumlage. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab dem Bürgermeister und durch diesen den Stellen mitzuteilen, denen die Meldung zu machen ist.

Die Hebesätze der Realsteuern entsprechen denen des Vorjahres und betragen:

Grundsteuer A	von 300 v. H.
Grundsteuer B	von 420 v. H.
Gewerbsteuer	von 400 v. H.

Die Gemeinde Ohorn konnte im Haushaltsjahr 2018 lt. Finanzrechnung Realsteuern in folgender Höhe vereinnahmen:

Grundsteuer A	6.568,02 €
Grundsteuer B	196.741,24 €
Gewerbsteuer	502.725,11 €

Der Abgleich der Finanzrechnung mit der Meldung der Gemeindeverwaltung über die statistischen Meldungen an das statistische Landesamt weist keine Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Finanzrechnung und den Meldungen auf.

2.7.6.5 Beteiligungsbericht

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ist dem Gemeinderat zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind als Anlage die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Mit den Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Ohorn wurde uns der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 übergeben.

Der Beteiligungsbericht wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung zum 12.12.2018 zugesandt. Im TOP 4 der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018 wurde der Beteiligungsbericht vorgetragen und von den Gemeinderäten zur Kenntnis genommen.

Gem. § 99 Abs. 4 SächsGemO erfolgte die ortsüblich Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes. Die Gemeindeverwaltung Ohorn hat den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich verfügbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht 2017 ist somit fristgerecht vorgelegt und der Rechtsaufsichtsbehörde am 14.02.2019 übermittelt worden.

Bei der sachlichen Prüfung des Beteiligungsberichts 2017 konnten wir uns davon überzeugen, dass dieser weitestgehend auf die Anforderungen des § 99 SächsGemO eingeht.

2.7.7 Kassenmäßiger Abschluss

Gem. § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierzu hat die Gemeindekasse gem. § 32 SächsKomKBVO zum Ende des Haushaltsjahres die Bücher und dementsprechend die Kassenbücher der Gemeinde abzuschließen.

Gemäß der Tagesabschlussübersicht vom 02.01.2019 beläuft sich der buchmäßige Tagesabschluss der Gemeinde Ohorn per 31.12.2018 auf 101.623,64 € und stimmt mit den liquiden Mitteln der Position d) „liquiden Mitteln“ in der Vermögensrechnung überein.

Uns lagen das Kassenbuch sowie die Kontoabschlüsse der Kreditinstitute zum 31.12.2018 vor, in denen sie den jeweiligen Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2018 bestätigen:

IBAN	Kontoart	Kreditinstitut	2018
DE70 1203 0000 0001 2568 66	Geschäftsgiro	DKB	96.596,56 €
DE29 8509 0000 5604 7210 18	Kontokorrent	Volksbank Dresden-Bautzen eG	1.265,79 €
DE30 8509 0000 5604 7210 00	Kontokorrent	Volksbank Dresden-Bautzen eG	3.761,29 €
Barkasse			0,00 €
Summe:			101.623,64 €

Es kann somit festgestellt werden, dass der Abgleich des buchmäßigen Kassenabschlusses mit dem Kassenbuch sowie den Kontoabschlüssen der Kreditinstitute übereinstimmt.

2.8 Rechtsstreitigkeiten und weitere Risiken für künftige Haushaltsjahre

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wird von uns Auskunft über möglicherweise folgenschwere Rechtsstreitigkeiten und sonstige risikobehaftete Sachverhalte erbeten, um u. a. finanzielle Risiken für künftige Haushaltsjahre aufzudecken, welche u. U. nicht aus dem Rechenschaftsbericht bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

In der Vollständigkeitserklärung vom 15.08.2019 wurde uns mitgeteilt, dass neben den im Rechenschaftsbericht genannten Risiken keine weiteren Risiken bestehen. Der genannte Rechtsstreit

Gemeinde Ohorn ./ Fa. Rinnen Polska Sp. Z.O.o

ist nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Ohorn. Eine gerichtliche Entscheidung wird laut Auskunft des Mitarbeiters des Fachbereiches des Finanzwesens frühestens im Frühjahr 2020 zu erwarten sein.

Als ein Risiko ist die finanzielle Situation der Gemeinde Ohorn zu benennen:

Die Gemeinde Ohorn konnte im Haushaltsjahr 2018 ihre Zahlungsverpflichtungen teilweise nur unter Inanspruchnahme des Kassenkredites nachkommen. Die liquiden Mittel zum 31.12.2018 reichen nicht aus, um die Finanzierung der Mittelübertragungen, der Vorsorgerücklage und der Rückstellungen darzustellen.

Die Novellierungen der Regelung zum Haushaltsausgleich setzt die Liquidität stärker in den Mittelpunkt. Es ist daher dringend erforderlich darauf hinzuwirken, dass durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ein Mindestbestand an liquiden Mitteln erreicht wird.

2.9 Erledigung früherer Feststellungen

Im Verlauf dieser Prüfung wurden in Stichproben Beanstandungen aus den Berichten der überörtlichen und örtlichen Prüfungen der Vorjahre hinsichtlich ihrer Abarbeitung geprüft.²⁵

Auch zur diesjährigen örtlichen Prüfung lag uns der Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2005 bis 2010 des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau vom 08.11.2012 vor. Hinsichtlich der Abarbeitung der Beanstandungen des Prüfberichtes erhielten wir die Mitteilung, dass die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz am 10.04.2017 das LRA Bautzen darüber informierte, dass die Bearbeitung der Beanstandungen aus Sicht der Gemeinde Ohorn erledigt wurde. Eine abschließende Bearbeitung durch das Landratsamt Bautzen steht noch aus.

²⁵ vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 14 SächsKomPrüfVO

Hinweis XII

Die erfüllende Stadtverwaltung Pulsnitz sollte die Rechts- und Kommunalaufsicht darauf aufmerksam machen, dass der abschließende Bescheid noch aussteht.

Zur diesjährigen örtlichen Prüfung lag uns der Bericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau (Az. 2-14625410G510-18/Lg-La) vom März 2019 vor.

Der Gemeinde Ohorn nahm mit Schreiben vom 06.06.2019 zum Bericht über die überörtliche Prüfung vom März 2019 Stellung.

Bezugnehmend auf letztgenanntes Schreiben, hat das Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau am 29.08.2019 der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landratsamt Bautzen und nachrichtlich der Gemeinde Ohorn geschrieben, dass die noch nicht abschließend abgestellten Beanstandungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde weiterverfolgt werden soll.

Die Abarbeitung der offenen Beanstandungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau befindet sich lt. erfüllender Stadtverwaltung in abschließender Bearbeitung. Es wird empfohlen dem Landratsamt Bautzen zeitnah über die Erledigung der Bearbeitungen zu informieren.

Schon in den vorhergehenden Abschnitten wurde auf eine Anzahl von Feststellungen und Hinweisen vorangegangener örtlichen Prüfungen eingegangen. Es ist somit festzustellen, dass die Abarbeitung dem Grunde nach erfolgte.

3. Schlussbemerkungen – abschließendes Ergebnis der Prüfung

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Ohorn entsprechend § 104 SächsGemO wird festgestellt:

1.

- Gem. A. Ziffer I. 1. c) aa) VwV KomHWi darf die Pro-Kopf-Verschuldung nicht über der entsprechend genannten kritischen Marke von 850 € / EW liegen.
- Das (strenge) Niederstwertprinzip ist einzuhalten.

2.

Im Übrigen kann als abschließendes Ergebnis bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Mängel, die dabei im Schlussbericht aufgezeigt werden, sind zwar für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung, sie verändern jedoch das Gesamtergebnis nicht derart, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 entgegenstehen würden.

Notwendige Korrekturen sind mit der Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2019 bzw. dem Jahresabschluss 2019 vorzunehmen.

Wir als beauftragte Rechnungsprüfer empfehlen dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2018 mit dem vorliegenden Rechnungsergebnis festzustellen.

Dresden, den 25.10.2019

- Kirsten -
Wirtschaftsprüfer

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
AZV	Abwasserzweckverband
Az.	Aktenzeichen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	„Fragen, Antworten, Quintessenzen“
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
max.	maximal
SächsFAG	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
Vj.	Vorjahr
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
zzgl.	zuzüglich
z. T.	zum Teil